

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2782

vom 29. Oktober 1996

Aufnahme des Ökonomiegebäudes/Seminartrakt Nr. 75 des Hotel Bad Schauenburg in Liestal in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die ehemalige Ökonomie des Bad Schauenburg steht im rechten Winkel zum Hauptgebäude und schliesst den Vorplatz auf der Nordseite ab.

Bereits in den ältesten Ansichten ist das Bad Schauenburg im 17. Jahrhundert von mehreren Nebenbauten umgeben. Dabei handelte es sich vorwiegend um Holzbauten mit Strohdächern. Ob der 1705 erwähnte Wagenschopf die heutige Ökonomie war, ist fraglich. Aufgrund späterer Ansichten darf man vermuten, dass die Ökonomie erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, sicher aber vor 1755 entstanden ist. Sie war damals noch mit einem Satteldach bedeckt. Als 1791 südlich des Badhauses eine neue Ökonomie entstand, wurde die alte Scheune umgebaut und mit einem Krüppelwalm versehen. Damals änderte auch die Funktion, indem nun nur noch Pferde und Kutschen untergebracht wurden. Mit der Vergrösserung des Betriebes wurde die Ökonomie in östlicher Richtung um die Jahrhundertwende durch den Anbau des Arzthauses erweitert. 1958 wurde dieses zusammen mit der Dépendance gegenüber dem Bad abgebrochen, wobei das Scheunendach auch auf dieser Seite einen Krüppelwalm erhielt.

Der langgestreckte Bau unter Krüppelwalmdach und mit Stall und Toren auf der Vorderseite lässt auch heute noch trotz des Umbaus für ein Seminar seine ehemalige Funktion erkennen. Mit dem Konzept eines „in die alte Hülle hineingestellten Hauses“ blieb die erhaltenswerte Hülle mit ihrem Situationswert beim Bad erhalten. Die Umnutzung führt hier nicht zu einer Zerstörung, sondern zu einer Aufwertung der historischen Substanz.

Die Besitzerin des Seminargebäudes Nr. 75, die [REDACTED] und der Stadtrat Liestal sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Nr. 75, Seminargebäude beim Bad Schauenburg, gelegen auf Parzelle Nr. 300, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimat-

schutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

- Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED]
Bereich Liegenschaften, Postfach, 4002 Basel
- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Orts- und Regionalplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED] [REDACTED] (2)
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

